

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

24. Verordnung vom 21.07.1832 publ. 28.07.1832

§. 16.

Neue Uebertretungen, welche nicht als Rückfall zu betrachten sind.

Wenn Jemand, wegen fahrlässiger Uebertretungen verurtheilt, sich einer strafbaren Handlung oder Unterlassung gleicher Art, — oder, wegen vorsätzlicher Uebertretungen verurtheilt, sich einer vorsätzlichen strafbaren Handlung nicht gleicher Art, schuldig macht, — wenn die Gleichartigkeit der Handlungen (§. 2.) zweifelhaft, — oder die Ausmittlung der Umstände, woraus die Gleichartigkeit zu entnehmen, schwierig, wenn nach §. 12. die Verjährung eingetreten ist, — endlich, wenn die für die frühere Handlung zuerkannte Strafe im Wege der Gnade ganz erlassen oder noch gar nicht angetreten war; so kommen nicht die Vorschriften wegen Rückfalls, sondern die Bestimmungen der Art. 99. IV. und 102. in Anwendung.

24) Bekanntmachung der Direction der Wittwen= Waisen= und Leibrenten=Casse vom 21. Juli, pub! den 28. Juli 1833.

Erklärung und Erweiterung des §. 19. der Wittwen=Casse=Verordnung.

In Gemäßheit Höchsten Auftrags vom 18. d. M. wird der §. 19. der Wittwen=Casse=Verordnung vom 1. Nov. 1779 hiemittelft dahin declarirt und erweitert:

1) daß ein Herrschaftlicher Bedienter, welcher eine Wittwe mit einer in der Wittwen-Casse bereits versicherten Pension heyrathet, nur insoweit als pflichtiger Interessent zu betrachten ist, als durch diese Pension die zu versichernde Pflicht-Portion nicht schon erschöpft wird,

2) daß mithin ein solcher Herrschaftlicher Bedienter bis zum Betrage jener schon versicherten Pension als pflichtiger Interessent nicht zu betrachten und daher auch insoweit:

a) rücksichtlich des Einsatz-Fußes nach §. 14. der Wittwen-Casse-Verordnung,

b) rücksichtlich der den Herrschaftlichen Dienern zugesicherten Vortheile nach §. 23. der Wittwen-Casse-Verordnung, fernerhin zu beurtheilen ist.

Alles dieses jedoch unter der Voraussetzung, daß der Wittwe solche ihr von ihrem verstorbenen Ehemanne zugesicherte Pension in Gemäßheit des §. 16. der Wittwen-Casse-Verordnung vom letztern zu Gunsten der Kinder nicht wieder entzogen sey.